

Landkreis Ebersberg

14. Wahlperiode 2014-2020/JHA/06.
Jugendhilfeausschuss



Protokoll

06. Sitzung des JHA mit öffentlichem Teil

am Donnerstag, 22.10.2015 im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 18:20 Uhr

Vorsitzender: Robert Niedergesäß

Schriftführerin: Gabriele Huber

Anwesend sind:

CSU-FDP-Fraktion

Hilger, Franziska
Pfluger, Renate
Vodermaier, Manfred

Vertreter von Frau Marina Matjanowski

SPD-Fraktion

Poschenrieder, Bianka

Vertreterin von Herrn Martin Esterl

GRÜNE-Fraktion

Gerneth, Christine

Beschließende Mitglieder:

Bittner, Ulrike
Bognar, Bernadette
Bohnert, Andreas
Eckl, Christophora Schwester

ab 18:10 Uhr Vertretung von Herrn Mathias Weigl
ab 16:36 Uhr Vertreter von Sr. Christophora Eck
abwesend ab 16:35 Uhr,
dann vertreten durch Herrn Andreas Bohnert

Freise, Angela
Nerreter, Michael
Sanne, Matthias
Weigl, Mathias

abwesend ab 18:10 Uhr
dann vertreten durch Frau Bernadette Bognar

Weinzierl, Ernst

Beratende Mitglieder:

Brückner, Regina
Ehrl, Blandine
Geisler, Stefanie
Grasser, Susanne Dr.
Holzner, Michael Pfarrer
Maharib, Isis
Polte, Hendrik
Salberg, Christian
Sauter, Angela

Vertreterin von Herrn Daniel Hitzke

abwesend ab 17:25 Uhr
abwesend ab 17:14 Uhr
Vertreterin von Frau Birgit Aigner

Abwesend sind:

CSU-FDP-Fraktion

Matjanovski, Marina

vertreten durch Herrn Manfred Vodermair

SPD-Fraktion

Esterl, Martin

vertreten durch Frau Bianka Poschenrieder

Freie Wähler-Fraktion

Seidelmann, Wilfried Dr.

Beschließende Mitglieder:

Rohrbach, Winfrid

Beratende Mitglieder:

Aigner, Birgit

Vertreten durch Frau Isis Maharib

Hitzke, Daniel

vertreten durch Frau Blandine Ehrl

Schmidt-Behounek, Thomas

Robert Niedergesäß
Vorsitzender

Gabriele Huber
Schriftführerin

Inhalt:**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Änderung bei den beratenden Mitgliedern - Jugend-, Familien- oder Vormund-schaftsrichter/-in
Vorlage: 2015/2472
- TOP 4 Änderung bei den beratenden Mitgliedern –
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
Vorlage: 2015/2473
- TOP 5 Vorplanung Haushalt 2016 für das Teilbudget des Jugendhilfeausschusses
Vorlage: 2014/2328
- TOP 6 Zuschussantrag - Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Schloss Zinneberg
Vorlage: 2015/2465
- TOP 7 Zuschussantrag - Caritas; Erziehungsberatungsstelle
Vorlage: 2015/2478
- TOP 8 Zuschussantrag - Caritas; Schreibabyberatung
Vorlage: 2015/2507
- TOP 9 Zuschussantrag - Caritas; Suchtpräventionsfachkraft
Vorlage: 2015/2514
- TOP 10 Zuschussantrag - Kath. Kreisbildungswerk; Eltern-Kind-Gruppen
Vorlage: 2015/2509
- TOP 11 Zuschussantrag - Evang. Bildungswerk; Eltern-Kind-Gruppen
Vorlage: 2015/2510
- TOP 12 Zuschussantrag - Kath. Jugendstelle
Vorlage: 2015/2512
- TOP 13 Zuschussantrag - Deutscher Kinderschutzbund; Miet- und Verwaltungskosten
Vorlage: 2015/2515
- TOP 14 Zuschussantrag - Brücke Ebersberg; Jugendrichterliche Weisungen
Vorlage: 2015/2516
- TOP 15 Zuschussantrag - Brücke Ebersberg; niederschwellige Hilfen/begleitetes Wohnen
Vorlage: 2015/2517
- TOP 16 Zuschussantrag - Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Vorlage: 2015/2518
- TOP 17 Zuschussantrag - Kreisjugendring (KJR); Förderung der Jugendarbeit
Vorlage: 2015/2519
- TOP 18 Antrag Kreisjugendring (KJR); Personalkostenzuschuss Kulturtage 2016
Vorlage: 2015/2439/1
- TOP 19 Sachvortrag - Kooperationsleitfaden zwischen Schulen und Jugendhilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Vorlage: 2015/2506
- TOP 20 Sozialarbeit an Schulen (SaS);
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Vorlage: 2015/2511

- TOP 21 Sachstand unbegleitete Minderjährige
Vorlage: 2015/2503
- TOP 22 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 23 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 24 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 25 Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
-------	---

Der Landrat stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Bisher sind für diesen Ausschuss entschuldigt: KRin Matjanowski für die KR Vodermair die Vertretung übernimmt und für KR Esterl KRin Poschenrieder.

Nachdem es auf Anfrage keinen Einwand zur Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung gibt, erklärt der Landrat diese für einstimmig genehmigt.

Der Landrat gratuliert nachträglich einem Gremium-Mitglied zur Hochzeit und überreicht einen Blumenstrauß.

TOP 2	Bürgerinnen und Bürger fragen
-------	-------------------------------

keine

TOP 3	Änderung bei den beratenden Mitgliedern – Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in
-------	---

2015/2472

An der Beratung nahmen teil: Christian Salberg, SG-Leiter S 3 Kreisjugendamt

Herr Salberg erläutert den Sachverhalt anhand der versandten Sitzungsvorlage.

Der Kreistag fasste am 28.07.2015 folgenden Beschluss:

„Der Kreistag bestellt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2014 – 2020 in seiner konstituierenden Sitzung. Bei Änderungen während der Wahlperiode gilt: Es kann immer dann von der Bestellung nachrückender beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Sinne von Art. 17 Abs. 1 AGSG durch den Kreistag ausgegangen werden, wenn der Jugendhilfeausschuss der Bestellung nach dem Vorschlag der entsendenden Stelle zustimmt und auf diese Weise die Nachfolge regelt.“

Nach Art. 19 Abs. 1 Ziffer 2 AGSG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied ein Vertreter oder Vertreterin, die als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/-richterin tätig ist, an Bisher war Frau Susanne Strubl stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss. Das Amtsgericht Ebersberg ließ am 11.08.2015 mitteilen, dass künftig Frau Vera Hörauf Frau Susanne Strubl als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ersetzt.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt der Landrat über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. **Frau Susanne Strubl scheidet mit Wirkung vom 22.10.2015 als stellvertretendes beratendes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss aus.**
2. **Den stellvertretenden beratenden Sitz für das Amtsgericht (Art. 19 Abs. 1 Ziffer 2 AGSG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg), nimmt mit Wirkung vom 22.10.2015 Frau Vera Hörauf ein.**



einstimmig angenommen

TOP 4	Änderung bei den beratenden Mitgliedern – Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
-------	---

2015/2473

An der Beratung nahmen teil:

Christian Salberg, SG-Leiter S 3, Kreisjugendamt

Der Landrat ruft den Tagesordnungspunkt auf und übergibt das Wort an Herrn Salberg. Dieser erklärt, dass sich hier der Sachverhalt, aus dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt wiederholt, nur, dass es hier um das beratende Mitglied der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte gehe. Bisher war Frau Christine Klostermann stellvertretendes Mitglied für Frau Stefanie Geisler, diese wird jetzt durch Frau Carola Schreiner ersetzt.

Nachdem es keine Wortmeldung gibt, lässt der Landrat über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Frau Christine Klostermann scheidet als stellvertretendes beratendes Mitglied mit Wirkung vom 22.10.2015 aus dem Jugendhilfeausschuss aus.**
- 2. Den stellvertretenden beratenden Sitz für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte (Art. 19 Abs. 1 Ziffer 6 AGSG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg), nimmt mit Wirkung vom 22.10.2015 Frau Carola Schreiner ein.**

**einstimmig angenommen**

TOP 5	Vorplanung Haushalt 2016 für das Teilbudget des Jugendhilfeausschusses
-------	--

2014/2328

F 2 / HH 2016 / Teilbudget JHA

An der Beratung nahmen teil:

Brigitte Keller, Abteilungsleitung F, Finanzen und Wirtschaft

Der Landrat ruft den Tagesordnungspunkt auf und erklärt, dass mit über 13,6 Mio. € das Teilbudget 2016 des Jugendhilfeausschusses das Zweitgrößte im Kreishaushalt hinter dem Teilbudget des SFB-Ausschusses sei. Das Problem sei, so der Landrat weiter, dass die Sozialausgaben ständig steigen. Im Kreistag wurde eine Deckelung des Wachstums auf 2,5 % gegenüber dem Vorjahr beschlossen. Dies müsse allerdings individuell betrachtet werden. Im ULV-Ausschuss sei es gelungen und im SFB-Ausschuss nicht ganz. Der Jugendhilfeausschuss (JHA) sei mit seinen 12,5 % weit von den 2,5 % entfernt. In den letzten Jahren von 2013 bis 2016 stiegen die Jugendhilfenettoaufwendungen um 25 % - in den 10 Jahren davor um 30 %. Diese Kostensteigerungen hätten weder mit einer unangemessenen Ausstattungsverbesserung der Heime, Einrichtungen und ambulanten Dienste zu tun, noch mit einem etwa unwirtschaftlichen Umgang der Mitarbeiter des Jugendamtes mit öffentlichen Geldern. Die Gründe für die Kostenexplosion seien vielschichtig erläutert der Landrat und zählt einige auf:

- steigende Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2032 ca. 150.000 Bürger im Landkreis,
- überdurchschnittlich hoher Anteil an jungen Menschen (bis 21 Jahre); mit diesem Anteil von 21,4 % seien wir ein junger Landkreis.
- Der Ausbau der Kindertagesbetreuung, vor allem der U3,
- Zuzug junger Familien mit fehlender Familienstruktur, demographisch bedingt, Oma, Opa fehlen. Daher seien diese auf Unterstützungsangebote angewiesen.

- Kostensteigerung durch Inklusion, insbesondere der Schulbegleitung.

Teilweise müsse das Jugendamt hier aufgrund gesetzlicher Vorschriften, auch Bundes- und Landesgesetze, diese Angebote schaffen.

Die höchsten Kostensteigerungen finden sich in den teilstationären und stationären Eingliederungshilfen mit 800.000 € sowie bei den Tageseinrichtungen mit 368.000 €.

Sehr hohe Herausforderungen habe das Jugendamt im Bereich Asyl mit den unbegleiteten Minderjährigen (uM) zu meistern. Inzwischen betreibe das Jugendamt neun eigene Einrichtungen mit 74 Plätzen mit Tendenz steigend. Die nächste Einrichtung werde gerade in der Gemeinde Glonn aufgemacht. Bei den 5,6 Mio. €, die der Freistaat dafür 2016 aufwendet, verbleiben dem Landkreis 300.000 €, die zu tragen sind. Der Landrat könne aus den Treffen in Ingolstadt und Berlin mitteilen, dass ab Januar nach dem Königssteiner Schlüssel die uM auf alle Bundesländer verteilt. Bisher habe Bayern die Hälfte der uM aufgenommen, aber nach der bundesweiten Verteilungsquote müsste nur einen Anteil von ca. 15 % getragen werden.

Für die Flüchtlinge wurden 6,15 Stellen im Jugendamt besetzt. Bei weiteren Flüchtlingsströmen würden weitere 11 Stellen hinzukommen. Aber nur nach Notwendigkeit und nicht pauschal, die Besetzung erfolge Zug um Zug, so der Landrat weiter.

Um die Steigerungen in der Jugendhilfe begrenzen zu helfen, wurde das Jugendamt beauftragt, Ausschreibungen vorzubereiten sowie Leistungen zu überprüfen und zu hinterfragen.

Im Jugendhilfeausschuss betragen die freiwilligen Leistungen des Landkreises 7,5 % oder 917.605 €, aus allen Fachbereichen zwischen 6 – 8 % damit insgesamt ca. 3,5 Mio. €. Daher werden mit Vertretern der Fraktionen in einem gemeinsamen Dialog diese Leistungen auf Ihre Aktualität überprüft, so der Landrat weiter.

Nach den Ausführungen des Landrats erläutert Frau Keller anhand einer Präsentation den Sachverhalt. Diese ist als Anlage 1 diesem Protokoll beigefügt

Frau Keller erklärt zur Entwicklung des Nettobedarfs und der hohen Zahl von 1.497.057 € über dem Plan liegenden Planungen, dass dies ursächlich an den politischen Rahmenbedingungen und deren Vorgaben liege. Frau Keller stellt die Frage in den Raum, was die Verwaltung gegen die ansteigenden Kosten tun könne und beantwortet diese wie folgt: Allein die Ursache hierfür zu beseitigen, läge an der Politik und an diesem Ausschuss und den Bewilligungen von freiwilligen Leistungen.

Vor der Folie „Auswirkungen auf den Haushalt“ erteilt der Landrat Herrn Salberg das Wort.

Vor dem Hintergrund der Darstellung der steigenden Entwicklung der Nettoaufwendungen seit den Jahren 2004 – 2013 um 30 % und von 2013 – 2015 um 25 % (Folie 4) erläutert Herr Salberg die schwierige Situation des Jugendamtes, basierend auf den, in dieser Zeit, stattgefundenen fundamentalen Umbau des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Als Beispiel nannte Herr Salberg die Einführung des Kinderförderungsgesetzes mit dem Ausbau des Rechtsanspruches auf Kindergartenplätze und dem Ausbau der Kindertagespflege, sowie die Einführung der KoKi und der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS). Dass der Kostenanstieg in den Jahren 2004 bis 2012 mit 43 % noch deutlich höher ausfiel, zeige die Bemühungen des Jugendamtes, die Kosten zu stabilisieren.

In die Jahre 2013 – 2016 fiel der Rechtsanspruch U 3 und die damit verbundene Schaffung zusätzlicher kostenintensiver Krippenplätze. Als Folge des massiven Ausbaus der Krippenplätze stiegen die Kosten in diesem Bereich an, da diese Plätze zum einen teurer als Kindergartenplätze seien und zum anderen deutlich länger gebucht werden. Viele Eltern können sich die Ausgaben nicht leisten und sind daher auf eine Förderung durch das Jugendamt angewiesen. Ebenfalls in diesen Zeitraum fällt der Ausbau der Sozialarbeit an Schulen (SaS), deren Kosten in den Jahren 2014 / 2015 Aufwendungen von 191.000 € / jährlich umfassen und künftig auf 255.000 € / jährlich ansteigen werden.

Hinsichtlich der Kostensteigerung in den Jahren 2004 – 2013 ergab eine Umfrage bei den anderen Jugendämtern eine ähnliche oder sogar höhere Steigerungsrate von 30 bis 57 %. Das statistische Bundesamt habe eine Statistik veröffentlicht, nach der die Ausgaben im gleichen Zeitraum bundesweit von 18,5 Mrd. € auf knapp 33 Mrd. angewachsen seien, was einem Anstieg von 77 % entspreche.

Ursächlich für die Ausgabensteigerung in den vergangenen Jahren ist auch ein Anstieg der Kosten bei den stationären Maßnahmen in Südbayern um durchschnittlich 18,5 %. Bei den Mutter-Kind-Einrichtungen konnte in den letzten beiden Jahren sogar ein Anstieg von 33 % verzeichnet werden.

Für Herrn Salberg ist es deshalb nicht nachvollziehbar, dass es Beschwerden von der Kommunalpolitik gäbe. Die Kosten steigen im Jugendamtsbereich durch die von der Bundes- / Landes- aber auch von der Kommunalpolitik beschlossenen und immer mehr werdenden neuen Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe.

Herr Salberg bedankt sich bei seinem Team und hebt die Bemühungen derer, diesem allem gerecht zu werden hervor – sogar über die vertraglich festgelegten Stunden.

Wie die von Herrn Rindsfüßer im Jugendhilfeausschuss im März vorgestellte Grafik (Anlage 2 zum Protokoll) belegt, ist das Jugendamt in Ebersberg nicht das teuerste in Bayern, sondern zählt vielmehr zu den 5 günstigsten Jugendämtern in Oberbayern.

Herr Salberg führt weiter aus, dass bis dato 107 uM untergebracht wurden. Davon wurden 77 vollstationäre Kinder – und Jugendhilfeplätze buchstäblich aus dem „Nichts“ geschaffen, das heißt, es wurden Wohnungen akquiriert, bei einem eigenen Bauvorhaben in Glonn kümmerten sie sich um die Bauaufträge, um die Schließanlage und die Brandversicherung. Des Weiteren gelang es dem Jugendamt alle uM zu beschulen, obwohl es keine eigene Berufsschule im Landkreis gebe.

Es stehe der Kinder- und Jugendhilfe noch eine große Aufgabe bevor; 15.000 uM in Bayern und jeden Monat kommen 10 – 15 unbegleitete Minderjährige im Landkreis Ebersberg an.

Der Landrat stellt klar, dass von seiner Seite das Jugendamt für dessen Engagement gelobt werde. Er erläutert kurz die Ergebnisse des Besuchs der Landräte und Oberbürgermeister in Berlin und Brüssel.

Frau Keller zeigt die beiden letzten Folien der Präsentation und der Landrat lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Für den Teilhaushalt des Jugendhilfeausschusses werden im Haushalt 2016 Mittel in Höhe von 13.641.851 € eingeplant.**
- 2. Für Investitionen werden Mittel in Höhe von 16.400 € eingeplant.**



einstimmig angenommen

TOP 6 Zuschussantrag - Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Schloss Zinneberg

2015/2465

Vorberatung

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 7ö

An der Beratung nahmen teil:

Sr. Dr. Christophora Eckl, Einrichtungsleitung von Schloss Zinneberg

Sr. Dr. Eckl erläutert kurz dem Gremium den Antrag für präventive Maßnahmen zur Begleitung und Förderung von externen Kindern und Jugendlichen mit Erziehungsdefiziten, der mit der Sitzungsvorlage versandt wurde.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Landkreis Ebersberg bewilligt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016 durch den Kreistag der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Schloss Zinneberg folgenden Zuschuss:**

Zuschuss lt. Antrag: 41.000,-- Euro
(Veränderung zu 2015: 0,-- Euro)

- 2. Der genannte Betrag wird in den Haushalt 2016 eingeplant.**

**einstimmig angenommen****TOP 7 Zuschussantrag - Caritas; Erziehungsberatungsstelle**

2015/2478

Vorberatung

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 6ö

An der Beratung nahmen teil:

Andreas Bohnert; Caritas-Zentrum Ebersberg

Herr Bohnert erläutert den Antrag der Erziehungsberatung, der nach § 28 SGB VIII eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist. Die Erhöhung sei vor allem auf eine tariflich bedingte Personalkostensteigerung zurückzuführen.

Frau Brückner, beratendes Mitglied, verweist auf den Tätigkeitsbericht, der ausliege.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die beantragte Kostenbeteiligung in Höhe von 421.710,- € wird vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch den Kreistag in den Haushalt 2016 eingestellt.

**einstimmig angenommen****TOP 8 Zuschussantrag - Caritas; Schreibabyberatung**

2015/2507

Vorberatung

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 7ö

An der Beratung nahmen teil:

Andreas Bohnert; Caritas-Zentrum Ebersberg

Herr Bohnert erläutert kurz den Antrag zur Bezuschussung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche für die Schreibabyberatung, der bereits mit der versandten Sitzungsvorlage begründet wurde.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Landkreis Ebersberg bewilligt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016 durch den Kreistag dem Caritas-Zentrum Ebersberg für die Schreibabyberatung folgenden Zuschuss:

Zuschuss lt. Antrag: 8.165 Euro
(Veränderung zu 2015 - 768 Euro)

2. Wie bisher wird der Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises „spitz“ abgerechnet.
3. Der genannte Betrag wird in den Haushalt 2016 eingeplant.



einstimmig angenommen

TOP 9	Zuschussantrag - Caritas; Suchtpräventionsfachkraft
-------	---

2015/2514

Vorberatung

An der Beratung nahmen teil:

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 7ö

Andreas Bohnert; Caritas-Zentrum Ebersberg

Gabriele Althammer-Radan, Fachambulanz für Suchterkrankungen

Christoph Oberschätzl, Fachambulanz für Suchterkrankungen

Herr Bohnert erläutert kurz den Antrag und stellt die Mitarbeiter der Fachambulanz vor. Frau Althammer-Radan und Herr Oberschätzl beschreiben kurz ihren Aufgabenbereich. Unter anderem besuchen sie Schulen und seien auch auf Anfrage in Vereinen unterwegs und bieten Kurse an, um bei verschiedenen Suchtthemen Hilfestellung zu leisten. Auch Kindergärten werden von ihnen besucht, um dort präventiv, durch Stärkung der Kompetenz, Sucht vorzubeugen.

Auf die Nachfrage von KRin Poschenrieder zum Thema Sucht und ältere Menschen, erklärt Herr Oberschätzl, dass er aus zeitlichen Gründen primär für Kinder und Jugendliche da sei. Herr Bohnert ergänzt, dass die Suchtambulanz gut vernetzt sei und mit verschiedenen Diensten zusammenarbeite.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Landkreis Ebersberg bewilligt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016 durch den Kreistag der Fachambulanz für Suchterkrankungen des Caritas-Zentrums Ebersberg folgenden Zuschuss:

Zuschuss lt. Antrag: 36.632 Euro
(Veränderung zu 2015: 0 Euro)

2. Der genannte Betrag wird in den Haushalt 2016 eingeplant.



einstimmig angenommen

TOP 10	Zuschussantrag - Kath. Kreisbildungswerk; Eltern-Kind-Gruppen
--------	---

2015/2509

Vorberatung

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 7ö

An der Beratung nahmen teil:

Dr. Claudia Pfrang, Kath. Kreisbildungswerk e.V.

Frau Dr. Pfrang erläutert den Zuschussantrag für die Eltern-Kind-Gruppen, der mit der Sitzungsvorlage versandt wurde und ergänzt, dass Eltern und Kinder von Asylbewerbern an allen Eltern/Kind-Gruppen kostenlos teilnehmen können.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Landkreis Ebersberg bewilligt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016 durch den Kreistag dem Kath. Kreisbildungswerk Ebersberg e.V. folgenden Zuschuss:**

Zuschuss lt. Antrag: 4.480 Euro
(Veränderung zu 2015: 0 Euro)

- 2. Der genannte Betrag wird in den Haushalt 2016 eingeplant.**

**einstimmig angenommen**

TOP 11	Zuschussantrag - Evang. Bildungswerk; Eltern-Kind-Gruppen
--------	---

2015/2510

Vorberatung

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 7ö

An der Beratung nahmen teil:

Helmut Franke, Evang. Bildungswerk Rosenheim-Ebersberg e.V.

Herr Franke schließt sich den Ausführungen von Frau Pfrang an, da dies auch für das Evang. Bildungswerk zutreffe.

KRin Hilger lobt die ausführliche Darlegung des Antrages, der mit der Sitzungsvorlage versandt wurde.

Auf Nachfrage von Frau Ehrl erklärt Herr Salberg, dass das Familienzentrum Poing keinen Antrag gestellt habe.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Landkreis Ebersberg bewilligt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016 durch den Kreistag dem Evang. Bildungswerk Rosenheim/Ebersberg folgenden Zuschuss:**

Zuschuss lt. Antrag: 480 Euro
(Veränderung zu 2015: 0 Euro)

- 2. Der genannte Betrag wird in den Haushalt 2016 eingeplant.**

**einstimmig angenommen**

TOP 12	Zuschussantrag - Kath. Jugendstelle
--------	-------------------------------------

2015/2512

Vorberatung

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 7ö

An der Beratung nahmen teil:

Bernadette Bognar; Kath. Jugendstelle Ebersberg

Frau Bognar zeigt dem Gremium anhand einer Präsentation Fotos von den Projekten, die von dem Zuschuss finanziert wurden. Sie bittet das Gremium weiterhin die kirchliche Jugendarbeit zu unterstützen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Landkreis Ebersberg bewilligt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016 durch den Kreistag der Kath. Jugendstelle Ebersberg folgenden Zuschuss:**

Zuschuss lt. Antrag: 7.000 Euro

Veränderung zu 2015: - 2.000 Euro

- 2. Wie bisher wird der Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises „spitz“ abgerechnet.**

- 3. Der genannte Betrag wird in den Haushalt 2016 eingeplant.**



einstimmig angenommen

TOP 13	Zuschussantrag - Deutscher Kinderschutzbund; Miet- und Verwaltungskosten
--------	--

2015/2515

Vorberatung

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 7ö

An der Beratung nahmen teil:

Michael Nerreter; Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ebersberg e.V.

Herr Nerreter zeigt anhand einer Präsentation mit Fotos die Aktivitäten und Aktionen des Kinderschutzbundes mit den Familien und Alleinerziehenden im Landkreis, die ohne diese Räumlichkeiten nicht möglich wären. Daher der Antrag auf die Übernahme der Miet- und Verwaltungskosten.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Landkreis Ebersberg bewilligt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016 durch den Kreistag dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Ebersberg e.V. folgenden Zuschuss:**

Zuschuss lt. Antrag: 15.400,-- Euro

Veränderung zu 2015: 341,-- Euro

- 2. Wie bisher wird der Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises „spitz“ abgerechnet.**

- 3. Der genannte Betrag wird in den Haushalt 2016 eingeplant.**



einstimmig angenommen

TOP 14	Zuschussantrag - Brücke Ebersberg; Jugendrichterliche Weisungen
--------	---

2015/2516

Vorberatung

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 7ö

An der Beratung nahmen teil:

Ernst Weinzierl, Brücke Ebersberg

Herr Weinzierl erläutert den Antrag, der mit der Sitzungsvorlage versandt wurde, zur Bezuschussung des Jugendprojektes „Jugendrichterlichen Weisungen“.

KRin Dr. Glaser dankt Herrn Weinzierl stellvertretend für die gute Arbeit der „Brücke e.V.“.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Landkreis Ebersberg bewilligt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016 durch den Kreistag der Brücke Ebersberg e.V. folgenden Zuschuss:**

Zuschuss lt. Antrag: 116.500,-- Euro

Veränderung zu 2015: + 2.500,-- Euro (ausschließlich Tarifierhöhungen)

- 2. Wie bisher wird der Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises „spitz“ abgerechnet.**
- 3. Der genannte Betrag wird in den Haushalt 2016 eingeplant.**



einstimmig angenommen

TOP 15	Zuschussantrag - Brücke Ebersberg; niederschwellige Hilfen/begleitetes Wohnen
--------	---

2015/2517

Vorberatung

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 7ö

An der Beratung nahmen teil:

Ernst Weinzierl, Brücke Ebersberg e.V.

Bernhard Wacht, Mitarbeiter des Jugendamtes

Herr Weinzierl erläutert den Antrag, der mit der Sitzungsvorlage versandt wurde.

Herr Weinzierl bittet um die Übernahme der Stundenerhöhung, da die Fallzahlen und die Problembelastung steige. Jedes Jahr kämen 80 / 90 Jugendliche zur Brücke. Im Jahr 2015 waren $\frac{3}{4}$ der Jugendlichen über das Jugendamt gekommen. Wenn diese „in Obhut“ genommen würden, käme es deutlich teurer.

Sollte die Aufstockung nicht genehmigt werden, könnte die Brücke die Wohnungen auch nicht mehr anbieten, da in diesem Betrag nicht nur die Stundenerhöhung des Sozialpädagogen sondern auch Sachkosten, wie Miete, Supervision, Gruppenarbeit enthalten seien.

Herr Weinzierl erklärt, dass die Zahl der Obdachlosen jungen Erwachsenen steige.

Herr Wacht erläutert, dass zur „Brücke“ diejenigen Klienten kämen, die aus den regulären Jugendhilfemaßnahmen rausfielen. Sollten diese nicht von der „Brücke“ betreut werden, fielen sie unter das Sozialsystem.

Frau Bittner erklärt, dass durch die Hilfe der „Brücke“ drei junge Menschen eine Ausbildung zur Kinderpflegerin geschafft hätten.

Aus dem Gremium sprechen sich viele für die 1. Variante des Beschlussvorschlages aus, da sie die Arbeit der „Brücke e.V.“ wertschätzen und durch die geleistete Hilfe der Landkreis finanziell weniger belastet werde, als durch die beantragte Erhöhung des Zuschusses.

Herr Weinzierl bietet eine Veranstaltung für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit den Jugendlichen an.

Der Landrat bittet diesen Termin möglichst frühzeitig abzustimmen und lässt, aufgrund der Zusammenfassung der Wortmeldungen, nur mehr über die 1. Variante des Beschlussvorschlages abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Landkreis Ebersberg bewilligt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016 durch den Kreistag der Brücke Ebersberg e.V. folgenden Zuschuss:

Zuschuss lt. Antrag: 234.000,-- Euro

[Veränderung zu 2015: + 29.000,-- Euro (Stundenerhöhung eines Sozialpädagogen um 10 Stunden wegen gestiegenen Fallzahlen)]

2. Wie bisher wird der Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises „spitz“ abgerechnet.

3. Der genannte Betrag wird in den Haushalt 2016 eingeplant.



einstimmig angenommen

TOP 16	Zuschussantrag - Ehe-, Familien- und Lebensberatung
--------	---

2015/2518

Vorberatung

An der Beratung nahmen teil:

Dr. Hans Anzensberger, Ehe-Partnerschafts- und Familienberatung

Herr Dr. Anzensberger verteilt eine Statistik aus dem Jahr 2014 (Protokoll-Anlage 3) und erläutert den Sachverhalt des Antrages, der mit der Sitzungsvorlage versandt wurde.

Herr Salberg erwähnt, dass der Zuschuss der vergangenen Jahre in Höhe von 3.500 € ausgereicht hätte, vor allem vor dem Hintergrund des angespannten Etats.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Landkreis Ebersberg bewilligt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016 durch den Kreistag der Ehe-, Familien- und Lebensberatung folgenden Zuschuss:

Zuschuss lt. Antrag: 5.000,-- Euro

Veränderung zu 2015: + 1.500,-- Euro (regulärer Fördersatz 5.000,-- €)

2. Wie bisher wird der Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises „spitz“ abgerechnet.

3. Der genannte Betrag wird in den Haushalt 2016 eingeplant.



einstimmig angenommen

TOP 17	Zuschussantrag - Kreisjugendring (KJR); Förderung der Jugendarbeit
--------	--

2015/2519

Vorberatung

3. Jugendhilfeausschuss am 23.10.2014, TOP 8ö

An der Beratung nahmen teil:

Blandine Ehrl, Kreisjugendring Ebersberg

Frau Ehrl erläutert den Antrag zusammen mit dem Antrag des darauffolgenden Tagesordnungspunktes über den Personalkostenzuschuss für die Kulturtagung 2016, die jeweils mit den Sitzungsvorlagen versandt wurden. Sie verweist auf den Tätigkeitsbericht 2015, der ab nächster Woche auf der Homepage des Kreisjugendringes eingestellt sein wird. Arbeitsausblick sei, so Frau Ehrl weiter, gegen Rechtsextremismus zu arbeiten und die Kulturtagung 2016. Auf den erwähnten Rückgang der Besucherzahlen in der Sitzungsvorlage erläutert Frau Ehrl, dass die größte Einnahmequelle die DJ-Partys seien. Der Eintrittspreis soll auf 5 € erhöht werden und es kämen bei einem guten DJ an die 1.450 Besucher.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Dem Kreisjugendring Ebersberg (Kostenstelle 231) wird für 2016 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreistag ein Budget in Höhe von 207.250 € zur Verfügung gestellt.

**einstimmig angenommen**

TOP 18	Antrag Kreisjugendring (KJR); Personalkostenzuschuss Kulturtagung 2016
--------	--

2015/2439/1

Nachdem Frau Ehrl bereits den Antrag im vorangegangenen TOP mitvorgestellt hatte, lässt der Landrat gleich über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Dem Kreisjugendring Ebersberg werden vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2016 durch den Kreistag folgende Mittel für die Durchführung der Kulturtagung 2016 bewilligt:

- **Eine Ausfallbürgschaft für die Veranstaltung in Höhe von 3.000 €**
- **ca. 150 Überstunden für die hauptamtlichen KJR-MitarbeiterInnen**
- **2.250 € für die Beschäftigung einer Hilfskraft im Projektmanagement der Kulturtagung 2016**

**einstimmig angenommen**

TOP 19	Sachvortrag - Kooperationsleitfaden zwischen Schulen und Jugendhilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
--------	---

2015/2506

An der Beratung nahmen teil:

Martin Gansel, Mitarbeiter des Kreisjugendamtes

Herr Gansel stellt in einer Präsentation, die als Anlage 4 diesem Protokoll beigelegt ist, die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Jugendhilfe im Kinderschutz vor.

Im Bereich der Kindeswohlgefährdung existieren zwei Systeme nebeneinander; zum einen die öffentliche Jugendhilfe mit JaS / SaS und zum anderen die Schule.

Ziel war, was einige Vorteile beinhaltet, diese beiden Systeme in ein System, mit einem Melder an das Jugendamt, zusammenzufassen. Um eine Anleitung für die Vorgehensweise zu haben, wurde das Ergebnis im gemeinsam erarbeiteten Kooperationsleitfaden festgehalten.

Auf die Nachfrage von Frau Freise zählt Herr Gansel die insgesamt 14 Lehrkräfte und Schullehrer auf, die bei der Erarbeitung des Leitfadens involviert waren.

Auf die Nachfrage von Frau Ehrl wer die Jugendamt erfahrene Fachkraft sei, erklärt Herr Gansel, für Externe ist Herr Robida die Beratungsfachkraft nach §8 b SGB VIII.

Auf die Nachfrage von Frau Brückner erklärt Herr Salberg, dass die zweite Beratungsfachkraft nach § 8b Frau Reimer sei.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt den erarbeiteten Kooperationsleitfaden zwischen Schulen und der Jugendhilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Landkreis Ebersberg.**
- 2. Der Leitfaden ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage (5) zur Niederschrift.**



einstimmig angenommen

TOP 20	Sozialarbeit an Schulen (SaS); Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
--------	--

2015/2511

Vorberatung

FSK-Ausschuss am 30.03.2011, TOP 6ö

FSK-Ausschuss am 04.07.2011, TOP 7ö

FSK-Ausschuss vom 10.10.2012 TOP 3ö

FSK-Ausschuss vom 09.10.2013, TOP 5ö

FSK-Ausschuss vom 08.10.2014, TOP 6ö

Jugendhilfeausschuss am 26.06.2014, TOP 10ö

Jugendhilfeausschuss vom 23.10.2014, TOP 9ö

Jugendhilfeausschuss vom 05.03.2015, TOP 5ö

SFB-Ausschuss am 7.10.2015, TOP 9ö

An der Beratung nahmen teil:

Kerstin Meyer, Mitarbeiterin des Kreisjugendamtes

Frau Meyer erläutert den Sachverhalt der Sitzungsvorlage und verweist auf den ausgelegten Beschlussauszug aus dem SFB-Ausschuss zu TOP 9 ö; Sozialarbeit an Schulen SaS; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.06.2015. Dieser hat -unter Punkt 2- einer 4. Vollzeitstelle grundsätzlich zugestimmt.

Der Landrat empfiehlt diesen Beschlussvorschlag analog zu übernehmen. Diese Stelle sei bereits im Haushalt eingestellt und mit dem Ausschreibungsverfahren könne dann im April

2016 bereits begonnen werden.

Anmerkung von Herrn Nerreter; es sei wichtig, dass die Sozialarbeiter bereits vor Schulbeginn da sein sollten.

Darauf antwortet Frau Frechen, Vertreterin des Trägers von SaS / JaS, dass auf die Bedürfnisse der Schulen, je nach Bedarf, verschieden eingegangen werde. An manchen Schulen sei der Sozialarbeiter bereits um 7:30 Uhr da, oder warte im Bereich der Bushaltestelle und bei Ganztagschulen kommen sie nachmittags.

Der Beschlussvorschlag wird um die 4. Vollzeitstelle ergänzt und der Landrat lässt darüber abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Die Beratung des Antrages Sozialarbeit an Schulen der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen wird auf den Jugendhilfeausschuss am 7. April 2016 und den SFB-Ausschuss am 11. Mai 2016 verwiesen.**
- 2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt grundsätzlich der Einrichtung einer 4. Vollzeitstelle zu.**



einstimmig angenommen

TOP 21	Sachstand unbegleitete Minderjährige
--------	--------------------------------------

2015/2503

Herr Salberg berichtet über die aktuellen Zahlen. Die Regierung von Oberbayern rechnet dieses Jahr bayernweit mit 15.000 uM. Aktuell werden im Landkreis Ebersberg 107 uM betreut, wobei das Jugendamt zusammen mit den freien Trägern allein in diesem Jahr 77 Plätze neu geschaffen habe.

Die uM sind wie folgt im Landkreis untergebracht:

Anzing	6
Ebersberg	9
Grafring	4
Glonn	17
Kirchseeon	41
Markt Schwaben	9
Poing	5
Steinhöring	10
Parsdorf	6

Für alle uM können Berufsschulplätze angeboten werden. Durch die Unterstützung von Frau Geisler haben wir derzeit 7 Klassen. Einige werden kommendes Jahr mit der Schule fertig und können mit Hilfe eines Projekts in den Arbeitsmarkt integriert werden, so Herr Salberg weiter.

Demnächst werden dem Landkreis Ebersberg noch weitere 35 uM zugewiesen, so dass die Anzahl der uM im Landkreis Ebersberg bis zum Jahresende 2015 auf voraussichtlich 185 anwachsen werde. Mit der bundesweiten Verteilung der uM ab 01.11.2015 soll eine deutliche Entlastung der Landkreise in Bayern eintreten.

Herr Salberg bittet die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ihm freie Wohnungen bzw. interessierte Sozialpädagogen zu melden.

Auf die Nachfrage von Herrn Nerreter erklärt Herr Salberg, dass, ähnlich wie im Landkreis Weilheim, jeweils 3 bis 4 Jugendliche in Wohnungen mit einer Größe zwischen 60 und 80 m² untergebracht und sozialpädagogisch betreut würden.

Nach den Ausführungen von Herrn Salberg erklärt Frau Brückner, dass das Jugendamt einen Applaus verdient habe, den das Gremium einstimmt.

TOP 22	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
--------	-----------------------------------

keine

TOP 23	Informationen und Bekanntgaben
--------	--------------------------------

keine

TOP 24	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
--------	---

keine

TOP 25	Anfragen
--------	----------

keine

Ende der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.

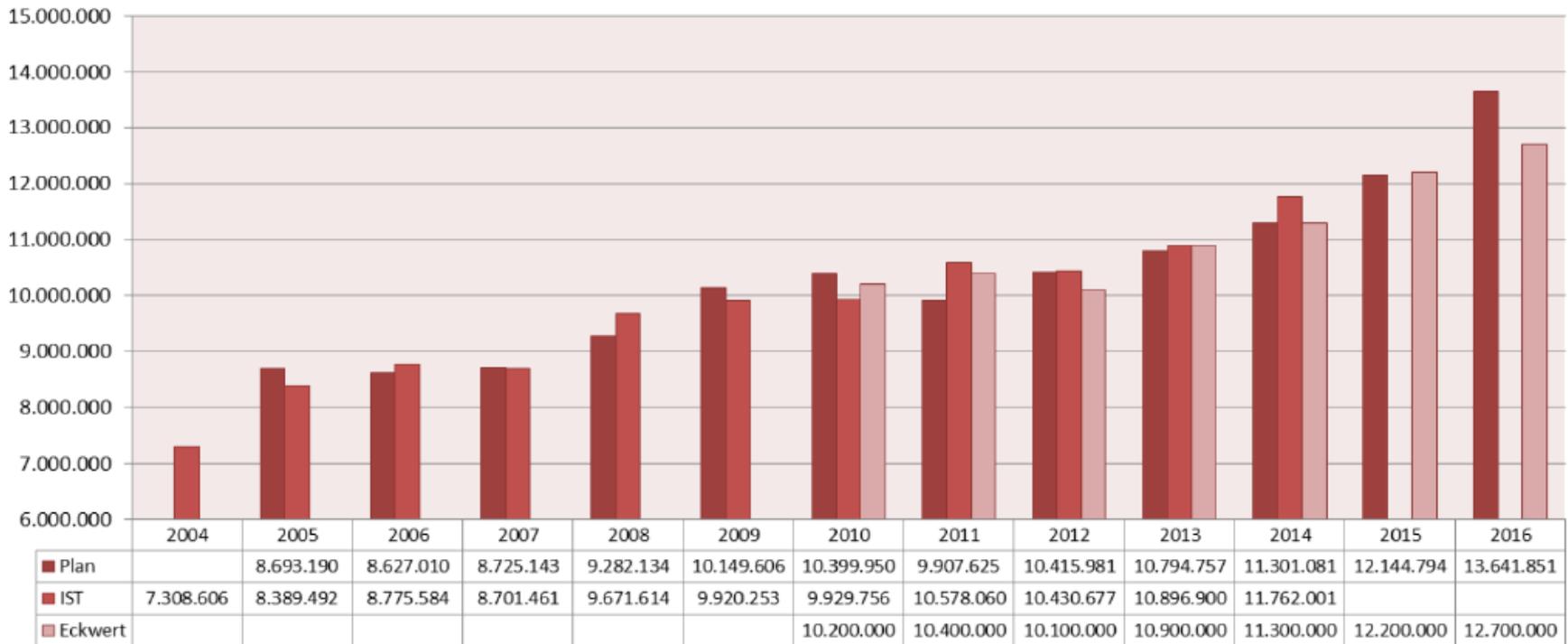


Landkreis Ebersberg

Jugendhilfeausschuss am 22.10.2015 TOP 5 ö

**Vorplanung Haushalt 2016 für das
Teilbudget des
Jugendhilfeausschusses**

Entwicklung des Nettobedarfs



Der Plan liegt um **1.497.057 € über** der Planung des Vorjahres.
 Der vom Kreistag gekürzte Eckwert (+ 2,5 % gegenüber
 Planung 2015) wurde verfehlt.



Landkreis
Ebersberg

Einhaltung des Eckwertes

Der vom Kreistag gekürzte Eckwert (+ 2,5 % gegenüber Planung 2015) wurde verfehlt, allerdings war dem Kreistag bei dem Beschluss bewusst, dass die Sozialbudgets diese Vorgaben eher nicht einhalten können.

**2,5 % Steigerung zum Plan 2015 wären 12.448.414 €
(Überschreitung: 1.193.437 €)**

FM hatte 12,7 Mio vorgeschlagen – Überschreitung: 941.851 €

Besonderheit:

Zusätzliche Kosten uM in Höhe von 325.733 €, beim Eckwert nicht bekannt.

Berücksichtigt man diese Kosten, ist der Eckwert um 616.118 € (Vorgabe FM) bzw. 867.704 € (Vorgabe KT) überschritten.



Landkreis
Ebersberg

Entwicklung seit 2005



Von 2004 bis 2013 stiegen die Nettoaufwendungen um 30 %.

Von 2013 – 2015, also in den letzten 4 Jahren stiegen die Aufwendungen um 25 %.

Ursachen: SiVo
Seite 3



Landkreis
Ebersberg

Jahres- und Monatsentwicklung

	% 31.09.	Ist / Plan % Jahresende	Planerfüllung in %
2008	72,58%	104,20%	-4,20%
2009	66,37%	97,74%	2,26%
2010	64,19%	95,48%	4,52%
2011	72,86%	106,77%	-6,77%
2012	69,97%	100,14%	-0,14%
2013	68,09%	100,95%	-0,95%
2014	74,88%	104,08%	-4,08%
2015	76,20%		

Im letzten Jahr lag der Ausschöpfungsgrad zum gleichen Stichtag um 754.324 € niedriger.

Obwohl die Planung von 2014 auf 2015 um fast 800.000 € angehoben wurde, erscheint eine Planeinhaltung aus Sicht des Finanzmanagements realistisch nicht möglich. Auch das Jugendamt hat bereits eine Überschreitung von 200.000 € angekündigt.



Landkreis
Ebersberg

Teilbudget – Veränderung der Systematik und Kostenstellen

Mit dem Thema Asyl kam eine neue Kostenstelle dazu – 233 (minderjährige Flüchtlinge).

Der JHA verfügt damit inzwischen über 4 Kostenstellen:

- **230: Jugendamt**
- **231: Kreisjugendring**
- **232: Hilfen für junge Volljährige**
- **233: minderjährige Flüchtlinge**

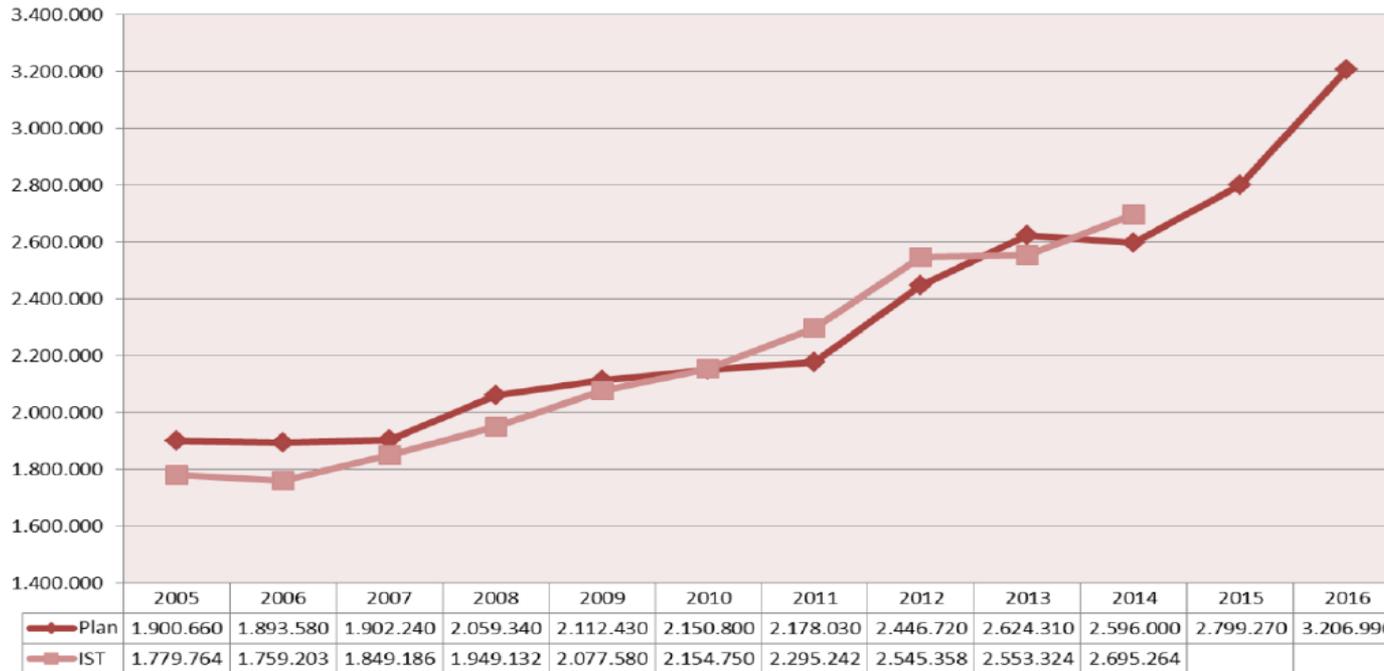
Dazu kommen derzeit 9 neue Kostenträger für die Einrichtungen für die minderjährigen Flüchtlinge in Steinhöring, Ebersberg (3), Glonn, Markt Schwaben (2), Grafing und Poing.

Weitere Einrichtungen werden folgen (müssen).



Landkreis
Ebersberg

Personalkosten



Steigerung:
+ 407.720 €
bzw. 14,6 %.

+ 2,5 % bei
Beschäftigten
am 1.1.2016
+ 2,3 % ab
1.3.2016 bei
den Beamten

Davon entfallen 386.190 € für Personalaufwendungen im Bereich uM, die jedoch vollständig refinanziert werden. Diese sind bei den Erstattungen verbucht.

Personalkostenerhöhungen im Bereich außerhalb von Asyl gibt es 2016 nicht.



Landkreis
Ebersberg

Personalkosten – Zuordnung zu den Kostenstellen

	Plan 2015	Plan 2016	Abweichung	Abw. %
230 – Jugendamt	2.678.210	2.725.450	+ 47.240	+ 1,7 %
231 - Kreisjugendring	101.710	95.350	- 6.360	- 6,2 %
233 – minderjährige Flüchtlinge	0	386.190	+ 386.190	

Die erheblichen Kostensteigerungen sind ausschließlich auf die neue Kostenstelle 233 – Minderjährige Flüchtlinge – zurückzuführen.



KSt. 233: Minderjährige Flüchtlinge

Nach den derzeitigen Regelungen ist vorgesehen, dass alle gewährten Leistungen im Rahmen der Erstattungsverfahren ausgeglichen werden. Die Erfahrungen werden zeigen, ob dies tatsächlich realisiert werden kann. Aufgrund des asylrechtlichen Verteilungsverfahrens wird bis zum Jahresende mit mindestens 130 Zuweisungen zu rechnen sein. Diese Plätze verteilen sich wie folgt:

74 Plätze in jugendamtseigenen Einrichtungen

Tagessatz ca. 83,39 €

56 Plätze in jugendamtsfremden Einrichtungen

Tagessatz ca. 150,00 €

Somit ist mit geschätzten Jahreskosten in Höhe von 5.631.950 € zu rechnen. In gleicher Höhe ist ein Ertrag zu buchen.



Landkreis
Ebersberg

KSt. 233: Minderjährige Flüchtlinge

Nicht erstattungsfähig sind die Vormundschaftskosten, die der Katholischen Jugendfürsorge (KJF) entstehen und dem Landkreis in Rechnung gestellt werden. Das Jugendamt geht davon aus, dass von den 130 minderjährigen Flüchtlingen bei 100 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Vormundschaft übernommen werden muss. Die Kosten belaufen sich pro Jahr und Vormundschaft auf 3.107,33 €.

Diese Kosten muss der Landkreis aufbringen, sie werden auf der Kostenstelle 233 abgebildet und stellen den ungedeckten Landkreisanteil in Höhe von 325.733 € dar.



Landkreis
Ebersberg

KSt. 233: Minderjährige Flüchtlinge Gesamtkosten 2016

233 – Minderjährige Flüchtlinge	Plan 2015	Plan 2016
Erträge	1.882.000	5.636.150
Aufwendungen	1.882.000	5.961.883
Nettofinanzierung Teilhaushalt JHA	0	325.733

Für 130 minderjährige Flüchtlinge im Landkreis Ebersberg entstehen 2016 Kosten in Höhe von 5,9 Mio €, die mit einem Anteil von 5,6 Mio € vom Freistaat Bayern getragen werden.



Landkreis
Ebersberg

Stellenplananforderung 2016

6,15 Vollzeitstellen sind bereits besetzt, 2016 kommen im Falle weiter anhaltender Flüchtlingsströme weitere 11 Stellen dazu, die im Rahmen des Stellenplans im Kreis- und Strategieausschuss am 9.11.2015 zu diskutieren sein werden.

Die dafür notwendigen Personalkosten sind noch nicht im Haushalt enthalten. Sie erhöhen aber den Nettobedarf des Jugendhilfeausschusses nicht, denn sie werden in gleicher Höhe auch als Erträge veranschlagt.



Landkreis
Ebersberg

Kreisjugendring – Kostenstelle 231

231 – Kreisjugendring	Plan 2015	Plan 2016	Abweichung
Personalaufwendungen	101.710	95.350	- 6.360
Sach- und Produktkosten	102.650	111.900	+ 9.250
Nettofinanzierung Teilhaushalt JHA	204.360	207.250	+ 2.890

Anstieg bei den Produktkosten verursacht durch die Kulturtage.



Landkreis
Ebersberg

KSt. 232: Hilfen für junge Volljährige

Die Kosten für die jungen Volljährigen sind planerisch den Produkten zugeordnet. Bei der Buchung werden sie aber auf der extra dafür neu eingerichteten Kostenstelle gebucht, um die Kosten getrennt darstellen zu können.

Das ist wichtig für die Vergleiche mit anderen Landkreisen, denn bei den jungen Volljährigen handelt sich um eine Soll-Leistung, die von den Jugendämtern „für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt wird, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“.

Dies wird von den Jugendämtern unterschiedlich ausgelegt und daher unterschiedlich stark finanziell gefördert.



Kostenintensivste Kostenträger

	2012	2013	2014	2015	2015	2016	Abweichung Plan 16 / Plan 15	Begründung
	Ist	Ist	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	
2349 Eingliederungshilfe - stationär (§35a SGB VIII)	1.389.220	1.450.945	1.902.517	1.219.091	1.930.000	2.322.003	392.003	1)
2348 Eingliederungshilfe - teilstationär (§35a SGB VIII)	684.736	657.160	806.067	694.807	778.000	1.191.605	413.605	2)
2317 Förderung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§§74 ff SGB VIII)	784.698	855.482	817.595	639.174	872.000	908.240	36.240	
2345 Heimerziehung und betreutes Wohnen (§34 SGB VIII)	1.130.139	1.140.055	937.732	997.794	1.050.000	872.409	-177.591	3)
2321 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtung § 22,22a,24,90, Leistungsgewährung §16a	350.557	352.007	427.126	455.561	450.000	817.572	367.572	4)
2342 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) (§31 SGB VIII)	533.257	723.936	836.138	526.694	660.000	776.168	116.168	5)
2347 Eingliederungshilfe - ambulant (§35a SGB VIII)	488.533	546.818	552.273	272.923	397.000	553.229	156.229	6)
2343 Erziehung in der Tagesgruppe/Hort (HPT) (§32 SGB VIII)	625.882	328.269	322.512	259.510	400.000	357.187	-42.813	
2346 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§35 SGB VIII)	-1.401	101.882	141.738	44.179	150.000	307.847	157.847	7)
2340 Förderung gemeins. Wohnformen (§19), Betreuung in Notsituationen (§20)	115.390	124.770	205.881	175.456	160.000	226.116	66.116	
2322 Förderung v. Kindern in Tagespflege § 22,23,24 SGB VIII	-45.952	100.761	-31.761	482.386	175.000	163.801	-11.199	
Summe	6.055.059	6.382.084	6.917.817	5.767.574	7.022.000	8.496.177	1.474.177	

**Begründungen
SiVo Seiten
8 bis 12**



Landkreis
Ebersberg

Steuerbarkeit des Budgets

Im Jugendhilfeausschuss beträgt der Anteil der freiwilligen / gestaltbaren Leistungen 7,5 % bzw. 917.605 €.

Eine entsprechende Übersicht wurde den Fraktionssprechern am 22.9.2015 zur Verfügung gestellt. Beratungen darüber werden 2016 stattfinden.

Eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen könnte dazu führen, dass die Eckwertevorgaben des Kreistags eingehalten werden.



Landkreis
Ebersberg

Investitionen 2016

	Ansatz	Bemerkung
	2016	
230-0027 Zimmerausstattung	8.400	
230-0010 Software OK.KIWO, OK.JUG WiHi, Infoma	4.500	
230-0025 Spielkistl	2.500	
230-0026 Boote (DPSG Stamm Windrose)	1.000	
Gesamtsumme sonstige Investitionen JHA	16.400	

An Investitionen sind 2016 insgesamt 16.400 € geplant.



Landkreis
Ebersberg

Auswirkungen auf den Haushalt

Für den Teilhaushalt (Ergebnishaushalt) des Jugendhilfeausschusses werden im Haushalt 2016 Mittel in Höhe von netto 13.641.851 € eingeplant, das liegt um 1.497.057 € über dem Haushaltsansatz des Vorjahres.

Für Investitionen werden 2016 16.400 € bereitgestellt.



Landkreis
Ebersberg

Beschlussvorschlag:

Dem Jugendhilfeausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Für den Teilhaushalt des Jugendhilfeausschusses werden im Haushalt 2016 Mittel in Höhe von 13.641.851 € eingeplant.**
- 2. Für Investitionen werden Mittel in Höhe von 16.400 € eingeplant.**



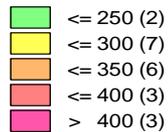
Landkreis
Ebersberg

Jugendhilfeausschuss vom 22.10.2015

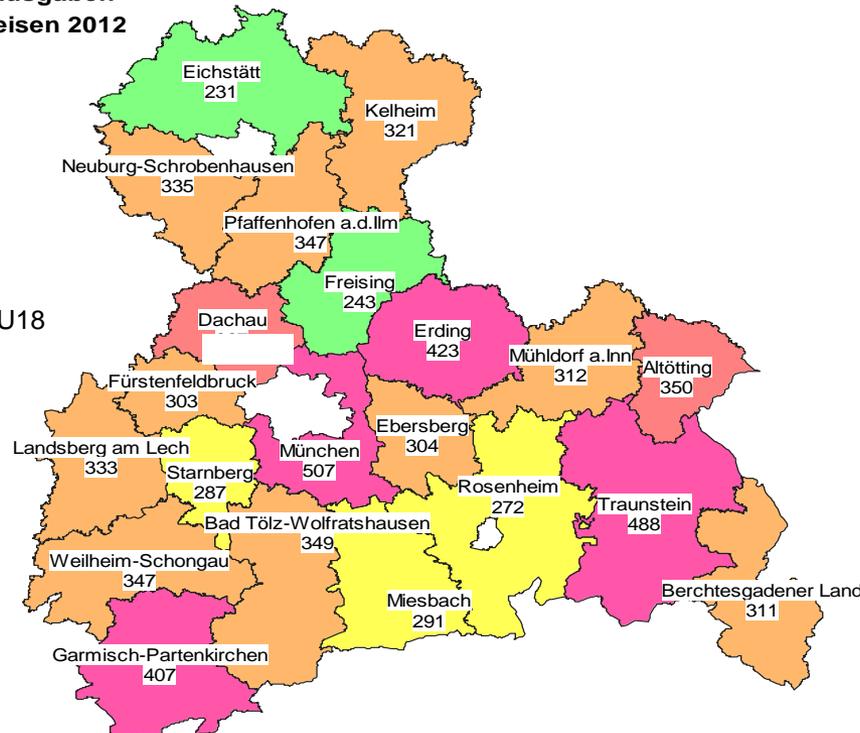
Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe 2015

Kreisjugendamt Ebersberg ist nicht das teuerste Jugendamt in Bayern

Ausgewählte Jugendhilfeausgaben in Südbayerischen Landkreisen 2012



Oberbayerischer
Durchschnitt: 349 € je U18



Quelle: SAGS 2013, nach Daten des Bayerischen Statistischen Landesamtes

Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung München e.V.

Rückertstraße 9 · 80336 München · Telefon 089 / 54 43 11 - 0 · Fax 089 / 54 43 11 - 26

Statistik 2014
Eheberatung - Ebersberg

Gesamtzahl der Fälle	205
Gesamtzahl der Paare	124
Gesamtzahl der Klienten	332

Beratungsstunden

Einzel	554,5 Std.	43,73%
Paar	703,0 Std.	55,44%
Familie	10,5 Std.	0,83%
Gruppe	0,0 Std.	0,00%
	1.268,0 Std.	

Geschlecht

weiblich	189 Klienten	56,93%
männlich	143 Klienten	43,07%
	332 Klienten	

Alter

bis 20 Jahre	0 Klienten	0,00%
21 bis 25 Jahre	5 Klienten	1,51%
26 bis 30 Jahre	24 Klienten	7,23%
31 bis 40 Jahre	111 Klienten	33,43%
41 bis 50 Jahre	117 Klienten	35,24%
51 bis 60 Jahre	53 Klienten	15,96%
61 bis 70 Jahre	15 Klienten	4,52%
71 und älter	7 Klienten	2,11%
	332 Klienten	

Konfession

römisch-katholisch	188 Klienten	56,63%
evangelisch	54 Klienten	16,27%
sonstige	13 Klienten	3,92%
ohne	77 Klienten	23,19%
	332 Klienten	

Familienstand

ledig	55 Klienten	16,57%
verheiratet	256 Klienten	77,11%
geschieden	17 Klienten	5,12%
verwitwet	4 Klienten	1,20%
	332 Klienten	

Verwendungsnachweis 2014 - Ebersberg (93056)

Einnahmen gesamt

Einnahmen	Buchung (€)
Zuschuss Staat	14.141,70
Zuschuss Landkreise	3.500,00
Zuschuss Städte/Gemeinden	0,00
Zuschuss sonstige	0,00
Spenden	5.287,00
Sonstige Einnahmen	0,00
Zuschuss Erzdiözese	142.273,69
Einnahmen gesamt	165.202,39

Ausgaben gesamt

Personalkosten	Buchung (€)
Personalkosten Angestellte	140.480,19
Honorare	5.572,50
Personalkosten gesamt	146.052,69

Sachkosten	Buchung (€)
Investitionen	78,49
EDV	290,00
Telekommunikation	541,71
Fahrtkosten/Reisekosten	2.755,94
Vers., Beiträge, Berufsgenossensch.	860,30
Sonstige Sachkosten	1.374,70
Sachkosten gesamt	5.901,14

Raumkosten	Buchung (€)
Raumkosten	13.248,56
Raumkosten gesamt	13.248,56

Einnahmen-/Ausgaben-Verrechnung

	Buchung (€)
Einnahmen von Dritten	22.928,70
Zuschuss Erzdiözese	142.273,69
Einnahmen gesamt	165.202,39
Personalkosten	146.052,69
Sachkosten	5.901,14
Raumkosten	13.248,56
Ausgaben gesamt	165.202,39
Differenz Einnahmen/Ausgaben	0,00



Landratsamt Ebersberg

Kreisjugendamt

Jugendhilfeausschuss am 22. Oktober 2015

Ergebnisse des Impulsremiums:

Zusammenarbeit zwischen Schule und der Jugendhilfe
im Kinderschutz

Ausgangssituation

Unterschiedliche ges. Regularien und Verfahrenswege bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Öffentliche Jugendhilfe/Jugendamt

SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII)

- § 81 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen
- § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Schule

Bay EUG (Bay. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)

Art. 31 - Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

§ 4 – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Ausgangssituation

Jugendhilfe – JaS, SaS

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Verträge mit dem Jugendamt

Vordefinierte Vorgehensweise des Trägers/ der Fachkraft bei Verdacht des Kindeswohlgefährdung

Schulen

Gemäß § 4 KKG

Vordefinierte Verfahrensweise

Jugendamt

Ziel

Jugendhilfe – JaS, SaS

Schulen

Eine einheitliche Vorgehensweise
für das **System - Schule**
(sowohl JAS/SAS - Kräfte als auch die
Lehrkräfte)

Jugendamt

Gewinn für Schulen mit JaS/SaS –Fachkräften:

Bündelung der Kompetenz

Vermeidung der doppelten Bearbeitung

Entlastung der Lehrer

Schnellere Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen durch deren Kenntnisse

Nutzung der bestehenden Netzwerke

...

Ergebnis - Schulen mit JAS/SAS -Fachkräften

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung seitens der Lehrkräfte/Schule

Informationsweitergabe an JaS/SaS - Fachkraft

Übernahme der Fallfederführung von der JaS/SaS – Fachkraft und Information an die Schulleitung

Information an die Schulleitung

Überprüfung der Gefährdung anhand der gewichtigen Anhaltspunkte

Ggfls. Hinzuziehung der schulischen Fachkräfte, die zu der Einschätzung beitragen können

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung sind vorhanden?

ja

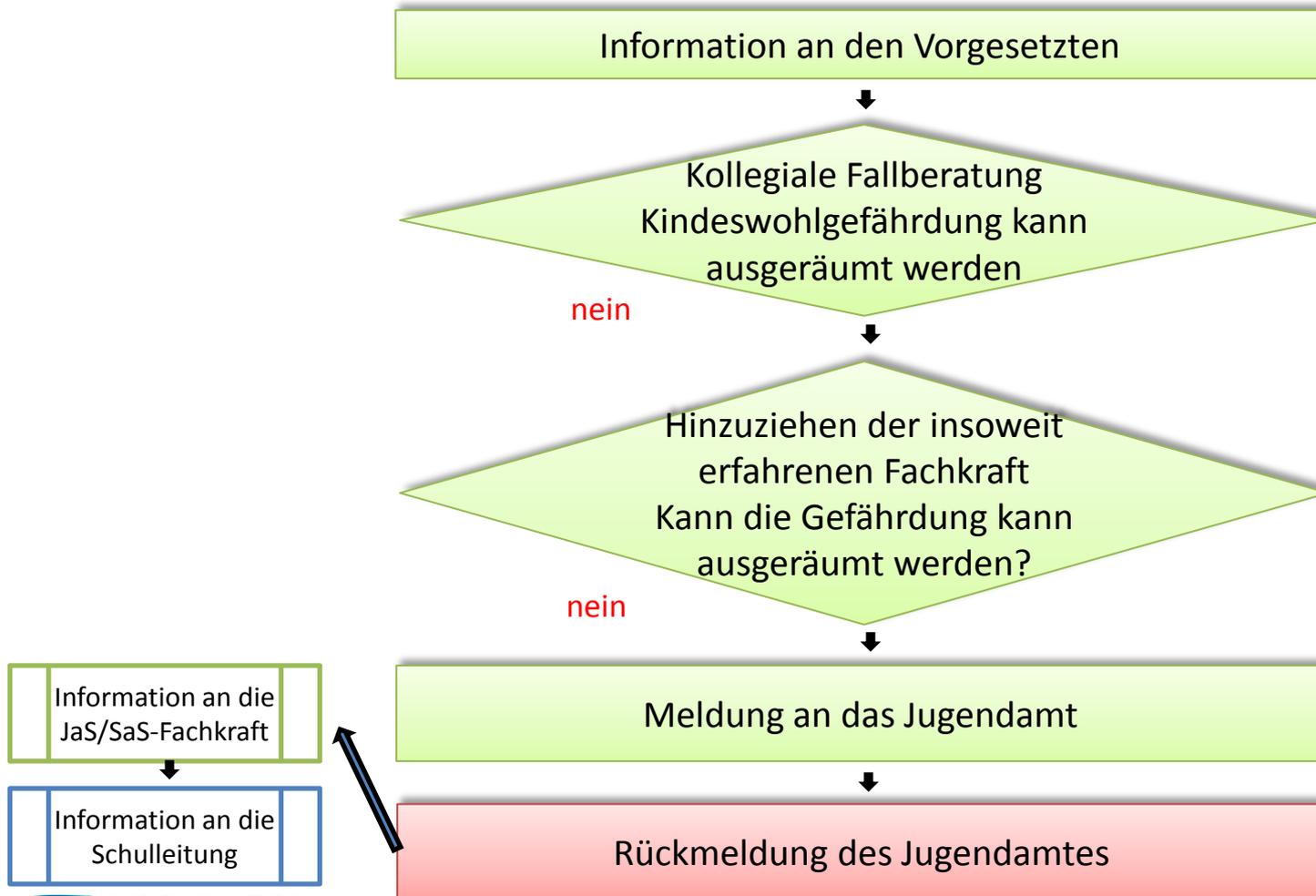
Gespräch mit Sorgeberechtigten/Kind* – Erarbeitung von Hilfemöglichkeiten

Information an die Schulleitung

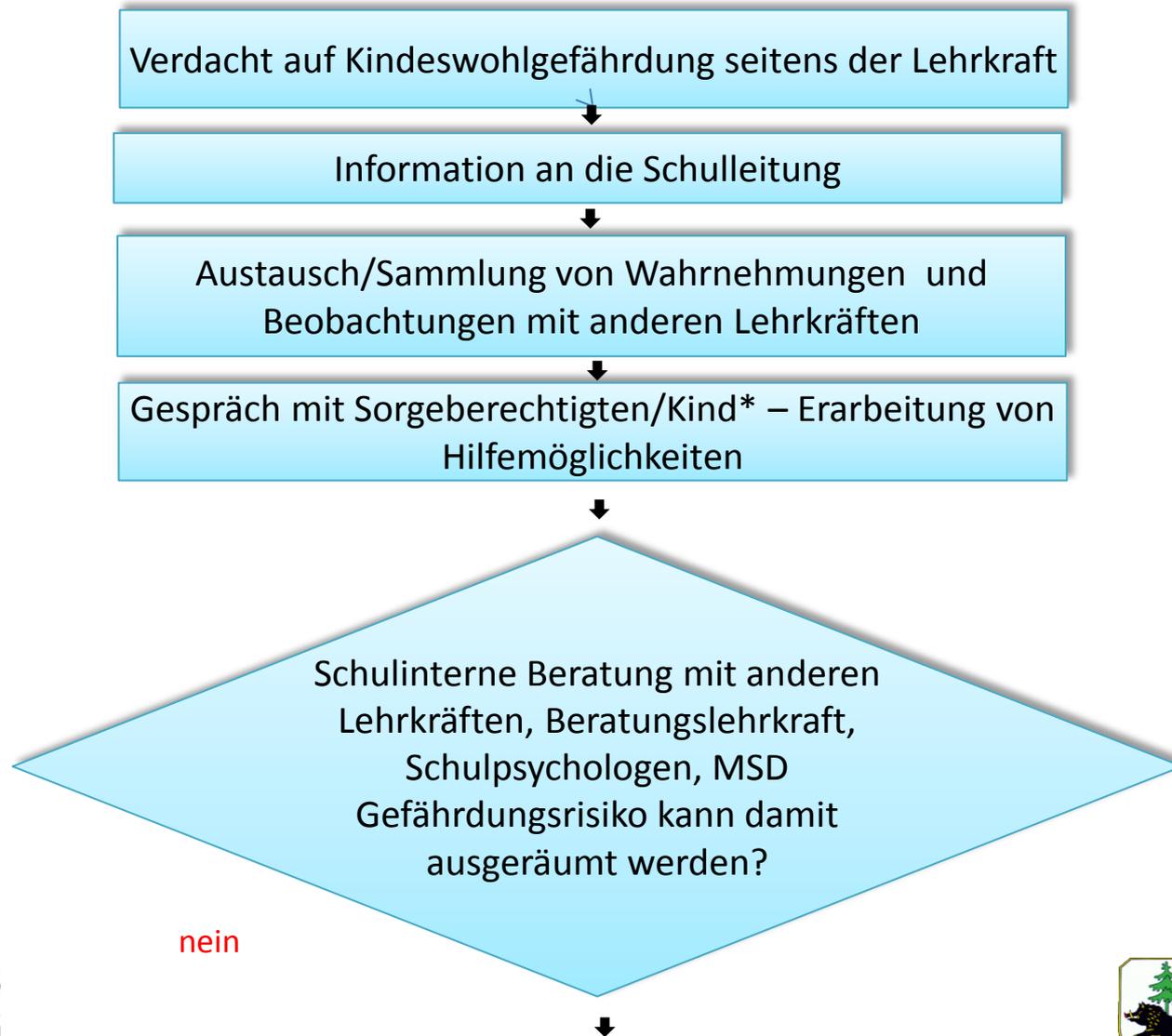
Gefährdungsrisiko kann damit ausgeräumt werden?

nein

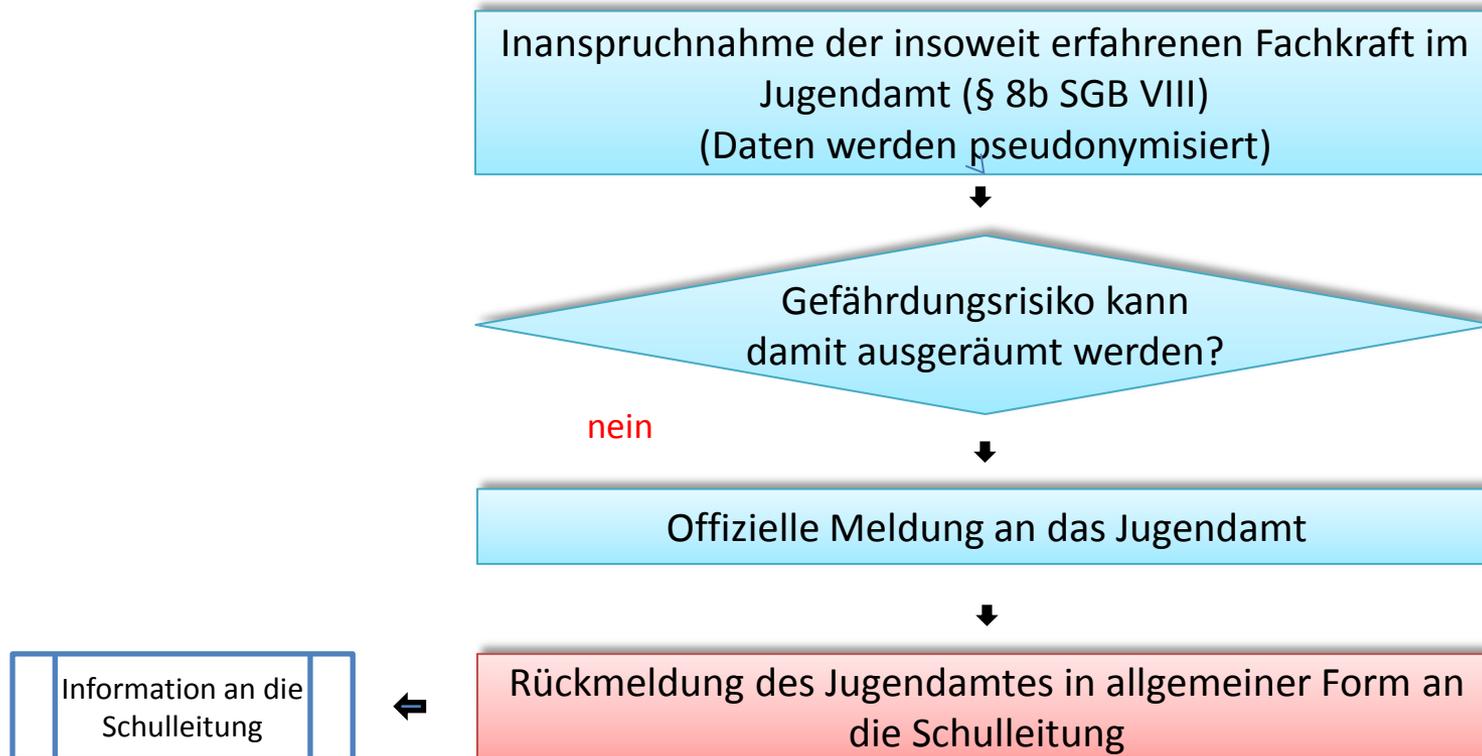
Ergebnis - Schulen mit JAS/SAS -Fachkräften



Ergebnis - Schulen **ohne** JAS/SAS -Fachkräften



Ergebnis - Schulen ohne JAS/SAS -Fachkräften



Auswirkung auf den Haushalt:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den erarbeiteten Kooperationsleitfaden zwischen Schulen und der Jugendhilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Landkreis Ebersberg. Der Leitfaden ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.

Kooperationsleitfaden

zwischen Schulen und
der Jugendhilfe
zum Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung

im Landkreis Ebersberg

Einführung

Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte und darüber hinaus alle Fachkräfte verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Schule ist dabei ein wichtiger und unverzichtbarer Partner.

Damit Kinderschutz gelingen kann, ist es notwendig, dass sich die Institutionen und vor allem die beteiligten Personen über ihre unterschiedlichen Rollen einerseits und das gemeinsame Ziel des Schutzes von Kindern andererseits verständigen.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll für den Landkreis Ebersberg ein Verfahren implementiert werden, bei dem sowohl das Jugendamt, JaS- und SaS-Fachkräfte als auch die im Landkreis ansässigen Schulen - Orientierung, Verbindlichkeit und Sicherheit im Umgang mit krisenhaften Situationen, im Kontext des Kinderschutzes erlangen.

Gesetzliche Grundlagen

Mit dem § 8a SGB VIII besteht eine gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zur Aushandlung und Vereinbarung von Verfahrensstandards zum Kinderschutz.

Die Regelungen des § 8a SGB VIII richten sich allerdings nur an alle Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII, also Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Damit richten sie sich beispielsweise zwar an die MitarbeiterInnen in der Jugendsozialarbeit an der Schule (JaS) und an den weiterführenden Schulen (SaS), nicht jedoch an Lehrerinnen und Lehrer.

Gem. § 81 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt gehalten, eine strukturelle Zusammenarbeit mit den Schulen zu pflegen.

Für die Schulen/LehrInnen wurde bereits in Art. 31 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ausdrücklich bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vorgeschrieben.

Zusätzlich wurden im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) unter anderem die Lehrer verpflichtet, bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Gleichzeitig haben die Lehrer nach diesem Gesetz aber auch einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Jugendamt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Kooperationsleitfaden zwischen Schulen und der Jugendhilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Stand: Oktober 2015

Seite 2

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
 3. die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Art. 31 Bay EUG Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung

- (1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.
- (2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

- (3) Mittagsbetreuung wird bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen. Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern, sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 34 StGB - Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Kindeswohlgefährdung - Definition

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit **ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt.

Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- ⇒ **körperliche und seelische Vernachlässigung,**
- ⇒ **seelische Misshandlung,**
- ⇒ **körperliche Misshandlung und**
- ⇒ **sexuelle Gewalt.**

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ergibt sich aus der Zusammenschau, kontextabhängigen Gewichtung und fachlichen Bewertung möglichst aller Dimensionen und der Qualität ihrer Wechselwirkungen. Es kann nicht in der einfachen Addition einzelner (Risiko-)Faktoren bestehen. Es sollte Aussagen zur Art und zum Ausmaß einer vorhandenen Gefährdung erlauben sowie das Risiko für zukünftige Gefährdung einschätzen. Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen können dabei nicht immer vollständig aufgelöst, jedoch bewusst gemacht und im weiteren Hilfeverlauf im Auge behalten werden.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung

- Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung. ..)
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen. ..)
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- ⇒ Gewalttätigkeiten in der Familie
- ⇒ Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- ⇒ Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- ⇒ Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
- ⇒ Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit. ..)
- ⇒ Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück. ..)
- ⇒ Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- ⇒ Soziale Isolierung der Familie
- ⇒ Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und – fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Schule mit JaS/SaS - Fachkräften

JaS und die daran angelehnte SaS ist ein Jugendhilfeangebot nach § 13 SGB VIII und fungiert als Schnittstelle zwischen dem Jugendamt und der Schule. Im Sinne eines Frühwarnsystems kann sie zeitnah und effizient die Hilfebedarfe feststellen und die entsprechenden Angebote und Hilfen initiieren. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind Ansprechpartner für die Belange der Schülerinnen und Schüler und gleichzeitig Vermittler zwischen Familie, Schule und Jugendamt.

Besonders in Krisensituationen ist ein abgestimmtes, rasches aber nicht übereiltes Handeln erforderlich. In den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zwischen dem Kreisjugendamt Ebersberg und den Trägern der JaS/SaS wurden Vorgehensweisen festgelegt die einen professionell strukturierten Ablauf bei möglichen kindeswohlgefährdenden Situationen vorsehen. Dieses Verfahren stellt eine korrekte Gefährdungseinschätzung so weit als möglich sicher. Falls die Gefährdung nicht mit eigenen Mitteln abgewendet werden kann (persönliche Beratung, Verweis an andere Fachstellen usw.) oder die Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder gewillt sind, die vorgeschlagenen Hilfen anzunehmen, wird eine umgehende Meldung an das Jugendamt verlangt.

Strukturstandard

- ⇒ Werden seitens der Lehrkräfte/Schule Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, sollten alle Beobachtungen und sonstige Informationen, die zu dieser Einschätzung geführt haben an die JaS/SaS-Fachkraft herangetragen werden.
- ⇒ Die JaS/SaS-Fachkraft übernimmt ab diesem Zeitpunkt für die Bearbeitung des Falles die fachliche Federführung (inklusive Dokumentation) und informiert die Schulleitung, soweit diese noch nicht involviert ist.
(Die weiteren Vorgehensweisen stützen sich auf die Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem Träger)
- ⇒ Um die Kindeswohlgefährdung anhand der gewichtigen Anhaltspunkte umfassend einschätzen zu können, kann es notwendig sein, die schulischen Fachkräfte hinzuzuziehen (Klassenleitung, Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, weitere Lehrkräfte). Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sollen in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- ⇒ Wenn bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos anhand der gewichtigen Anhaltspunkte seitens der JaS/SaS-Fachkraft die Gefährdung nicht ausgeräumt werden kann, so soll diese jetzt Gespräche mit den Sorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen durchführen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Bei diesen Gesprächen sollen Hilfemöglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung erarbeitet werden und darauf hingewirkt werden, dass Hilfen in Anspruch genommen werden.
- ⇒ Die JaS/SaS-Fachkraft gibt über die geplanten bzw. eingeleiteten Maßnahmen gegenüber der Schulleitung Rückmeldung.
- ⇒ Sollte trotz der vereinbarten Maßnahmen das Gefährdungsrisiko weiterhin bestehen bleiben, so wird der Träger-Fachvorgesetzte (freier Träger, Gemeinde) von der JaS/SaS-Fachkraft informiert und es wird anschließend eine Beratung im Rahmen des trägerinternen Fachteams stattfinden.

Wenn die Fachaufsicht und/oder Fachteam nicht vorhanden sind (z.B. kleine Gemeinde als Träger) – wird es gleich zum nächsten Schritt übergegangen (ISEF).

- ⇒ Sollte das Fachteam die Einschätzung der Gefährdung nicht ausräumen können, wird die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) zu der Einschätzung hinzugezogen (trägerinterne bzw. von der Caritas Beratungsstelle insoweit erfahrene Fachkraft).
- ⇒ Bei einer Einschätzung der insoweit erfahrene Fachkraft über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und ggfls. fehlenden sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten.
- ⇒ erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

Alle Schritte müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Im Laufe dieses Prozesses sollte stets auf die Inanspruchnahme der Hilfe durch die Sorgeberechtigten und das Kind/dem Jugendlichen hingewirkt werden und bestenfalls der Prozess bei positivem Verlauf (keine Anhaltspunkte mehr für Kindeswohlgefährdung) beendet werden.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, bei einer nicht abwendbaren Gefährdung des Kindeswohls, das Jugendamt umgehend zu informieren. Die aktuellen Zuständigkeiten der Bezirkssozialarbeiter sind unter www.lra-ebe.de einzusehen.

Schule ohne JaS/SaS - Fachkräften

In den meisten Grundschulen im Landkreis Ebersberg besteht kein Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS. In diesen Schulen werden Fälle, die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung tragen selbständig innerhalb des Schulsystems bearbeitet und ggfs. weiter an das Jugendamt gemeldet.

Strukturstandard

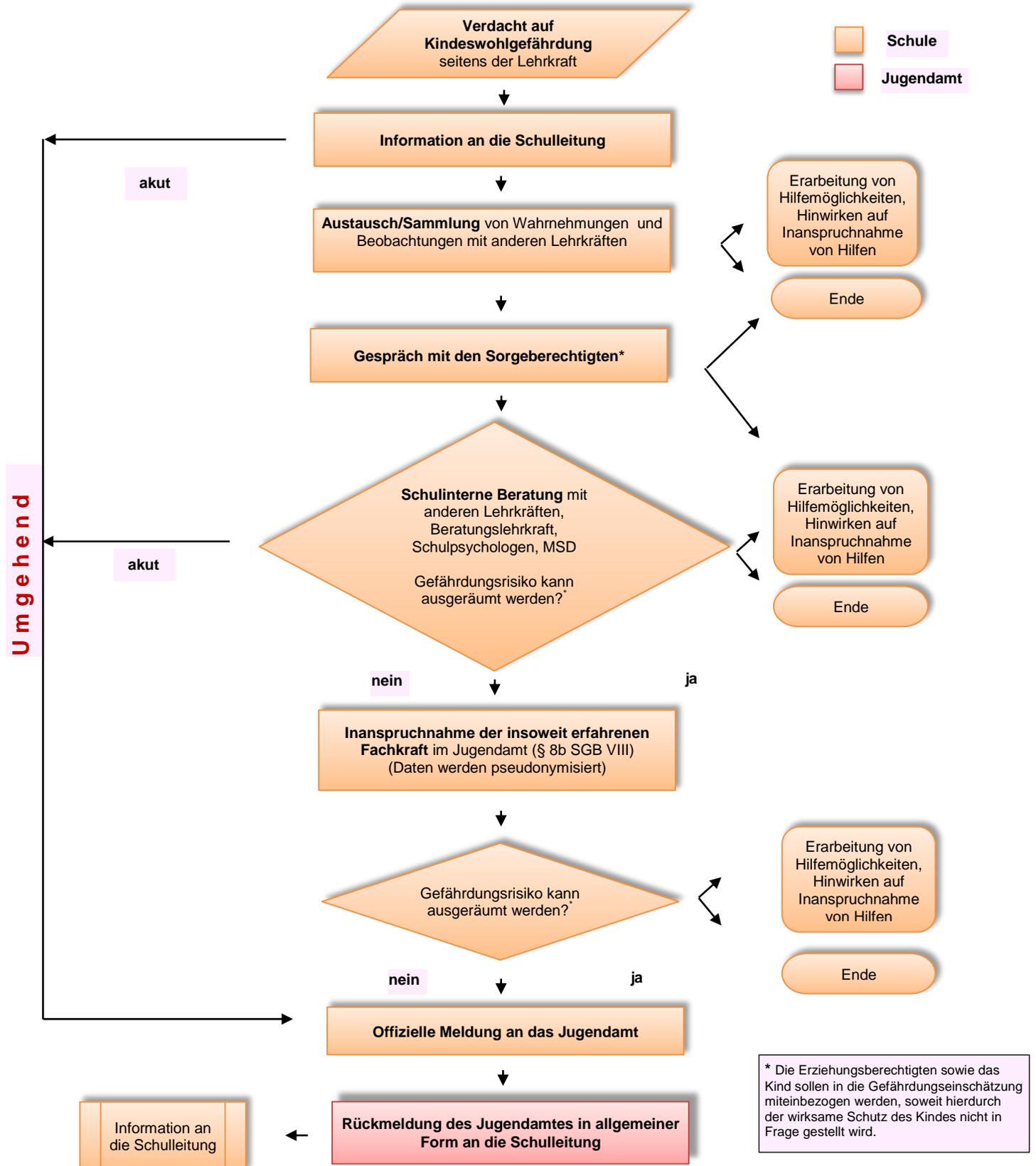
- ⇒ Bei Verdachtsmomenten, in denen gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte, informiert die Lehrkraft die Schulleitung.
- ⇒ Im Rahmen eines Gesprächs mit anderen Lehrkräften werden Wahrnehmungen und Beobachtungen gesammelt und dokumentiert.
- ⇒ Ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten sollte durchgeführt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In dem Gespräch werden die Probleme und Beobachtungen thematisiert. Die Eltern sollen auf Hilfemöglichkeiten hingewiesen werden.
- ⇒ Sollte dieses Vorgehen die Gefährdung des Kindeswohls nicht ausräumen, werden schulinterne Möglichkeiten der Beratung in Anspruch genommen. Dazu gehören u.a. andere Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD) usw.
- ⇒ Wenn das Gefährdungsrisiko weiterhin nicht ausgeräumt werden kann, sollte gem. § 4 KKG die insoweit erfahrene Fachkraft im Jugendamt zu der Einschätzung des Gefährdungsrisikos herangezogen werden (§ 8b SGB VIII). Dabei werden die Daten anonymisiert/pseudonymisiert.
- ⇒ Sollte diese Einschätzung zu dem Ergebnis kommen, dass die Gefährdung des Kindeswohls weiterhin besteht und mit eigenen schulinternen Möglichkeiten nicht abgewendet werden kann, erfolgt durch die Schulleitung eine offizielle Meldung an das Jugendamt. Dabei soll die Dokumentation des Falles mit eingefügt sein.
- ⇒ Das Jugendamt bestätigt der Schulleitung den Eingang der Meldung und berichtet der Schulleitung in allgemeiner Form über das Ergebnis des jugendamtsinternen Vorgangs.

Alle Schritte müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Im Laufe dieses Prozesses sollte stets auf die Inanspruchnahme der Hilfe bei den Sorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen hingewirkt werden und bestenfalls der Prozess bei positivem Verlauf beendet werden.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, bei einer nicht abwendbaren Gefährdung des Kindeswohls, das Jugendamt umgehend zu informieren. Die aktuellen Zuständigkeiten sind unter www.lra-ebe.de zu entnehmen.

Prozesssystematik bei Schulen ohne JaS / SaS-Fachkraft



Übermittlung von Daten an das Jugendamt

Die Kinder- und Jugendhilfe hat gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Diese Zielbestimmung richtet sich an die „Jugendhilfe“ insgesamt.

Der öffentliche Jugendhilfeträger (Jugendamt) wurde gesetzlich in § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zu schließen. In diesen Vereinbarungen ist, außer der Vorgehensweise bei der Wahrnehmung der gewichtigen Anhaltspunkte, auch die Pflicht formuliert, das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Mit allen freien Trägern und Gemeinden, die in eigener Trägerschaft die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) sowie Sozialarbeit an Schulen (SaS) durchführen, hat das Kreisjugendamt Ebersberg die „Trägervereinbarung Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII“ abgeschlossen. Somit verpflichten sich die Träger, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet wird, die relevanten Informationen weiter an das Jugendamt zu leiten, damit dieses die gesetzlichen Aufgaben zum Kinderschutz erfüllen kann.

Für das Schulpersonal gelten andere Vorschriften als für die Träger der Jugendhilfe.

Im § 4 KKG – „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ werden ausdrücklich im Abs. 1 Nr. 7. - Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen sowie Berufspsychologen erwähnt. Diese haben die Befugnis das Jugendamt zu informieren, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden. Allerdings erst, wenn die im § 4 vorgeschriebene Vorgehensweise erfolglos geblieben ist (die vorgeschriebene Vorgehensweise wurde in diesen Empfehlungen bereits berücksichtigt).

Im Art. 31 Bay EUG wird allerdings die Zusammenarbeit zwischen der Schulen und dem Jugendamt definiert: „Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. **Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.**“